

## **KRITERIEN**

### **für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis**

### **Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie**

### **- SPEZIELLER ABSCHNITT -**

---

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

#### **13. Gebiet Innere Medizin**

##### **13.2 FACHARZT/FACHÄRZTIN FÜR INNERE MEDIZIN UND ANGIOLOGIE**

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Angiologie folgende Weiterbildungszeiten:

**72 Monate** im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 36 Monate in Innere Medizin und Angiologie,
- 24 Monate in der stationären Patientenversorgung,
- 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets,
- 6 Monate in der Notfallaufnahme und
- 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die/den zur Weiterbildung befugte(n) Ärztin/Arzt erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den/die befugten Arzt/Ärztin unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte

erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugnis-kriterien.

- Die/der Antragsteller(in) muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehr-jährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekam-mer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen an-zupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugnis-kriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedlichen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richtzahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

**Kognitive und Methodenkompetenz** = Inhalt systematisch einordnen und erklären können  
**Handlungskompetenz** = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

Für die Bestimmung ihres zeitlichen Umfangs ist – bezogen auf die Spezifischen In-halte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Angiologie – der Nachweis fol-gender Kompetenz-Nummern erforderlich:

Kompetenz-Nummer(n)	Monate
31 Elemente	36
22 Elemente, davon zwingend 2, 6, 9-16, 20-22, 24-27, 29-31	30
20 Elemente, davon zwingend 6, 9-15, 20-22, 24, 29-31	24
15 Elemente, davon zwingend 6, 9-15, 20-22, 24, 29-31	18
10 Elemente, davon zwingend 6, 9, 10	12
5 Elemente, davon zwingend 6	6

Je nach Befugnisumfang sind die wesentlichen Kompetenzen nebst Richtzahlen und Angaben zur jeweiligen Nachweisform in der Tabelle 2 im Anhang gekennzeichnet.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 WBO kann die Ärztekammer Hamburg im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen anderen zeitlichen Umfang festlegen.

Die Leistungszahlen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl/Jahr/Weiterzubildende}$$

Es gelten zudem folgende **Mindest-Kriterien** für die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Angiologie

### Stationärer Bereich

Umfang	Inhalt
36 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kooperation mit einer gefäßchirurgischen Abteilung im Haus erforderlich</li> <li>– Mehr als 150 maßgeblich durch die angiologische Abteilung durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich)</li> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Mind. 800 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> <li>– Nachweis interdisziplinärer Gefäßkonferenzen</li> <li>– Wund-Team muss vorgehalten werden</li> </ul>
30 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mind. 120 maßgeblich durch die angiologische Abteilung durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich)</li> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Mind. 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> </ul>
24 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mind. 75 maßgeblich durch die angiologische Abteilung durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich)</li> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Mind. 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> </ul>
18 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mind. 50 maßgeblich durch die angiologische Abteilung durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich)</li> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Mind. 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> </ul>
12 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Mind. 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> </ul>
06 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– mind. 200 nichtinvasive duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> </ul>

### Ambulanter Bereich:

Umfang	Inhalt
36 Mte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kooperation mit einer gefäßchirurgischen Abteilung erforderlich</li> <li>– Mehr als 150 durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich)</li> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Nachweis interdisziplinärer Gefäßkonferenzen</li> <li>– Wund-Team muss vorgehalten werden</li> <li>– Praxis/BAG mit mind. 8.000 Patienten insgesamt pro Quartal, davon 1200 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> </ul>
30 Mte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Praxis/BAG mit mind. 6000 Patienten insgesamt pro Quartal, davon 1000 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr und zusätzlich</li> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Mind. 120 invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr</li> </ul>
24 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Praxis/BAG mit mind. 4000 Patienten insgesamt pro Quartal, davon 800 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr und zusätzlich</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Mind. 75 invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr</li> </ul>
18 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Praxis/BAG mit mind. 3000 Patienten insgesamt pro Quartal, davon 600 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> <li>– Mind. 50 invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr</li> </ul>
12 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Praxis/BAG mit mind. 1500 Patienten insgesamt pro Quartal, davon 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> <li>– Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden</li> </ul>
06 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Praxis/BAG mit mind. 600 Patienten insgesamt pro Quartal, davon 200 nichtinvasive duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr</li> </ul>

Bei den Patientenzahlen für den ambulanten Bereich gelten die in der KV Statistik quartalsweise nachgewiesenen Patientenzahlen einer BAG/Jahr in einem gemischten Krankengut mit Hinzurechnung von ca. 10 % Privatpatienten

Sowohl für den 6-monatigen Abschnitt Intensivmedizin als auch für den 6-monatigen Abschnitt Notfallaufnahme muss jeweils eine gesonderte Befugnis beantragt werden.

### **Grundsätze zum Beantragungsverfahren:**

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung erteilt.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Der befugte Arzt ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

### **HINWEIS**

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, zuletzt geändert am 05.09.2022, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 17.06.2024

# ANHANG

zum Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zum  
Facharzt für Innere Medizin und Angiologie – Spezieller Abschnitt

## ANGABEN ZUR PERSON DER/DES ANTRAGSTELLERIN/-STELLERS:

Titel, Name, Vorname, \_\_\_\_\_

Geb.-Dat.: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geschlecht: männlich  weiblich  divers

### Name / Anschrift der Klinik | Klinikabteilung:

Name: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Haupttätigkeit: \_\_\_\_\_ Std./Woche \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

weitere Tätigkeiten | Std./Woche (z.B. weitere Chefarztstätigkeit, MVZ, Niederlassung etc.):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Für die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben:

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel der/des Antragstellenden

### Erläuterung:

- Zur Bestimmung des zeitlichen Umfangs einer Befugnis für den speziellen Abschnitt der Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie sind die Kompetenzen gemäß Tabelle 1 nachzuweisen.
- Die inhaltlichen Details zu den geforderten Kompetenzen sowie die jeweilige Nachweisform ergibt sich aus Tabelle 2. Bitte senden Sie diese – zusammen mit dem Generalbogen – ausgefüllt an uns zurück.

**Tab. 1**

<b>Kompetenz-Nummer(n)</b>	<b>Monate</b>
31 Elemente	36
22 Elemente, davon zwingend 2, 6, 9-16, 20-22, 24-27, 29-31	30
20 Elemente, davon zwingend 6, 9-15, 20-22, 24, 29-31	24
15 Elemente, davon zwingend 6, 9-15, 20-22, 24, 29-31	18
10 Elemente, davon zwingend 6, 9, 10	12
5 Elemente, davon zwingend 6	6

Tab. 2

Kompe- tenz- Nummer	Kompe- tenz- Ebene KM <sup>1</sup> / H <sup>2</sup>	Spezifische Inhalte der FA- Weiterbildung Innere Medizin und Angiologie	RZ gem. WBO	JA	NEIN	Leistungszahl für die WB-Stätte im o.g. Berichtszeitraum	Nachweis durch	Umfang obligate Elemente gem. farblicher Markierung sowie Anzahl optionale Elemente gem. Tab. 1							
								36 Mte.	30 Mte.	24 Mte.	18 Mte.	12 Mte.	6 Mte.		
1	KM	Prävention, Differentialdiagnose, konser- vative und interventionelle Therapieopti- onen sowie Rehabilitation von Krankhei- ten der Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße					VSA <sup>3</sup>	x							
2	KM	Physikalische Grundlage und Technik der Echokardiographie					VSA	x	x						
3	H	Kapillarmikroskopie					VSA	x							
4	H	Venenverschlussplethysmographie					VSA	x							
5	H	Ergometrische Verfahren, auch zur Geh- streckenbestimmung					VSA	x							
6	H	Arterielle Verschlussdruckmessung peri- pherer Gefäße					VSA	x	x	x	x	x	x	x	
7	H	Oszillographie/Rheographie					VSA	x							
8	H	Transkutane Sauerstoffdruckmessung					VSA	x							
9	H	B-Modus-Sonographie der peripheren Arterien und Venen	100			→ _____	LS <sup>4</sup>	x	x	x	x	x			
10	H	CW-Doppler-Sonographie der periphe- ren Arterien und Venen	100			→ _____	LS	x	x	x	x	x			
11	H	CW -Doppler-Sonographie der extrakra- niellen hirnversorgenden Arterien	100			→ _____	LS	x	x	x	x				
12	H	Duplex-Sonographie der peripheren Ar- terien	100			→ _____	LS	x	x	x	x				
13	H	Duplex-Sonographie der peripheren Ve- nen	100			→ _____	LS	x	x	x	x				

<sup>1</sup> **Kognitive und Methodenkompetenz:** Inhalt systematisch einordnen und erklären können

<sup>2</sup> **Handlungskompetenz:** Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

<sup>3</sup> **VSA** = Verbindliche Selbstauskunft

<sup>4</sup> **LS** = Leistungsstatistik    X : Obligate Leistungen

14	H	Duplex-Sonographie der abdominalen, retroperitonealen und mediastinalen Gefäße	100		→ _____	LS	x	x	x	x		
15	H	Duplex-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Arterien	100		→ _____	LS	x	x	x	x		
16	H	Transthorakale B-/M-Modus/Doppler-/Duplex-Echokardiographie				VSA	x	x				
17	H	Duplex-Sonographie der intrakraniellen hirnversorgenden Arterien	100		→ _____	LS	x					
18	H	PW-Doppler-Sonographie der intrakraniellen hirnversorgenden Arterien	100		→ _____	LS	x					
19	H	B-Modus-Sonographie der Subcutis und subcutanen Lymphknoten	150		→ _____	LS	x					
20	H	Indikation, Durchführung und Befunderstellung interventioneller Eingriffe an Arterien und Venen einschließlich der erforderlichen angiographischen Bildgebung, auch in interdisziplinärer Kooperation				VSA	x	x	x	x		
21	H	Indikationsstellung und Befundinterpretation weiterer bildgebender Verfahren				VSA	x	x	x	x		
22	H	Indikationsstellung und Befundinterpretation gerinnungsphysiologischer, immunologischer und hämostaseologischer Testverfahren und Labordiagnostik angiologischer Erkrankungen				VSA	x	x	x	x		
23	H	Physikalische und medikamentöse Therapie einschließlich hämodilutierender und thrombolytischer Verfahren				VSA	x					
24	H	Konservative Wundbehandlung ischämisch, entzündlich und venös bedingter Gewebedefekte und des diabetischen Fußsyndroms				VSA	x	x	x	x		

25	H	Mitwirkung bei der interdisziplinären Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen					VSA	x	x				
26	H	Präoperative Abklärung und Risikobeurteilung					VSA	x	x				
27	H	Mitwirkung bei der postoperativen interdisziplinären Nachbetreuung					VSA	x	x				
28	H	Sklerosierung oberflächlicher Varizen <sup>5</sup>					VSA	x					
<b>Strahlenschutz</b>													
29	KM	Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei der Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen				<b>Nachweis Fachkunde erforderlich</b>		x	x	x	x		
30	KM	Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung und des baulichen und apparativen Strahlenschutzes						x	x	x	x		
31	H	Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunden im gesetzlich geregelten Strahlenschutz						x	x	x	x		

Unterschrift /Stempel Antragstellende

---

Datum: \_\_\_\_\_

<sup>5</sup> Fakultativ und für die Weiterbildung nicht zwingend erforderlich (Spezialbereich Haut/Phlebo)